



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Bedeutung der böhmischen Wenzelskrone.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

schnittliche Beschränkung jedes Cyclus auf je 6 Vorlesungen von ca. 1½ Stunden bringt diese Schwierigkeit von selbst hervor. Die bisher begonnenen Curse sind der über chemische Technologie (mit Versuchen) von Professor Buff gehaltene, der über Farbenlehre mit Rücksicht auf die Gewerbe von Professor Dr. Rosenthal und der über die Geschichte der Kunstgewerbe und ihre Aesthetik mit Benutzung der Sammlungen des Museums von Dr. Julius Lessing. Sämmtliche Vorlesungen jedes Cyclus sind für ein Eintrittsgeld von 1 Thaler dem Publikum zugänglich. Für den Besuch der Sammlungen ist ein ziemlich niedriges Eintrittsgeld angesetzt, das zwischen 1½ Sgr. bis 5 Sgr. an den verschiedenen Wochentagen variiert.

Das ist die bisherige Geschichte und der gegenwärtige Stand des „deutschen Gewerbemuseums“ zu Berlin. Aus einem glücklichen Gedanken, einem allgemeinen Bedürfnis, und seiner Erkenntnis hervorgegangen, haben seine Begründer sich auf das von der Wirklichkeit gegebene Maß zu beschränken verstanden, haben mit richtigem Takt das zunächst Erreichbare ergriffen, ohne an der weitem Entwicklung in größerem Sinne darum zu verzagen. Die Mittel erscheinen gut und richtig gewählt, um in stetiger Arbeit die Mängel, an welchen unsere Kunstindustrie krankt, zu heilen, das ganze Unternehmen macht jetzt, in diesem frühen Stadium seiner Existenz, durchweg den Eindruck gesunder Lebensfähigkeit und gedeihlicher Zukunft. Was es aber, um dieser gewis zu sein, nicht entbehren kann, ist eine bei weitem lebhaftere thätige Theilnahme des Volks, aller Classen des Staats, als die ihm bisher bewiesene. Die dieser Sache etwa zubringenden Opfer gehören zu denen, welche sich sicher lohnen und zurückerstatten an die ganze bürgerliche Gemeinschaft, als Bildung, Ehre bei Fremden und durch jene directen praktischen Vortheile, welche eine höhere Entwicklung der Kunstgewerbe großen Bevölkerungen zuführt. Möge dem Unternehmen solche Theilnahme im reichsten Maße werden.

Die Bedeutung der böhmischen Wenzelskrone.

In der Session des böhmischen Landtages vom November 1865 bis März 1866 stellte der Historiker Const. Höfler bei Gelegenheit der Debatte über die Restaurirung der Burg Karlstein (bei Prag) den Antrag, es möchte statt des üblichen Ausdruckes „Krone des hl. Wenzel“ der correctere Ausdruck „Krone des Königreichs Böhmen“ gebraucht werden. Bei der Majorität, über welche damals die föderalistisch-nationale Partei im böhmischen Landtage gebot, ist dieser Antrag Höflers natürlich gefallen.

Seit dieser Zeit ist der Ausdruck „Wenzelskrone“ erst recht beliebt geworden und auch über die Grenzen Oesterreichs hinaus gedrungen. Wenige sind aber über diesen Begriff vollkommen im klaren. Während die einen hierunter bloß das alterthümliche goldne Reifchen verstehen, welches gegenwärtig im prager Schlosse deponirt liegt, verstehen darunter die andern das Symbol der staatsrechtlichen Individualität Böhmens.

Die böhmische Krone, welche sich jetzt in Prag befindet, rührt bekanntlich nicht von dem alten Herzoge Böhmens, dem heiligen Wenzel her; man nennt sie bloß aus Pietät die Wenzelskrone. Sie wurde, nachdem im Jahre 1346 Clemens VI. die betreffende Bulle erlassen hatte, im Jahre 1347 angefertigt. Seitdem trugen alle Könige Böhmens diese Krone auf ihrem Haupte, von Karl I. (IV.) angefangen bis Ferdinand I. (V.). Nur die beiden Kaiser-Könige Namens Joseph verschmähten es, sie zu tragen. Bekanntlich hat auch der jetzt regierende Kaiser von Oesterreich versprochen, sich mit dieser Krone feierlich krönen zu lassen.

Aber es handelt sich nicht um die Kroninsignien selbst, sondern um die Bedeutung derselben und um die Beziehung, welche sie zu den Bestrebungen der nationalen Partei in Böhmen hat.

Nun muß vor allem dem Irrthum entgegengetreten werden, als ob die Böhmen mit der Katastrophe am weißen Berge ihre politischen Rechte vollständig eingebüßt hätten. Ferdinand II. stillsirrte in der Landesordnung vom 10. Mai 1627 den Krönungsseid dahin, daß der Regent von Böhmen die Privilegien der damaligen Volksrepräsentanz, der Stände, handhaben wolle. In dieser „verneuerten Landesordnung“ räumte er den Böhmen das Recht ein, alle Steuern für und in Böhmen zu bewilligen, und im Falle des Aussterbens der Dynastie eine Neuwahl vorzunehmen.

Ferdinand II. hat überdies mit der Confirmationsurkunde vom 29. Mai 1627 alle Privilegien mit Ausnahme zweier Rudolphinischer Majestäte, welche auf die Religionsübung Bezug nehmen, erneuert. Ebenso blieb die Integrität der Länder der böhmischen Krone anerkannt, die Zusammengehörigkeit mit dem incorporirten Mähren und Schlessien; Böhmen behielt auch seine eigene Hofkanzlei.

Die Privilegien Böhmens wurden in den Jahren 1640, 1708, 1720, 1742, 1791, 1806, 1829 und 1836 wiederholt erneuert, sodaß das böhmische Staatsrecht continuirlich bis in die Gegenwart (1848) hineinreicht. Seit den ältesten Zeiten wurden in Böhmen in den wichtigsten Landesangelegenheiten (wie Gebietsabtretungen, neue Gesetze oder Steuern) die sog. gebotenen Landtage (zápovědni sněmové) einberufen, zu welchen auch die Abgeordneten aus Mähren und Schlessien kamen (Generallandtage). Ferdinand II. hat zwar diese Generallandtage abgeschafft, aber die Gesetzgebung und Verwaltung blieb in Mähren und Schlessien dieselbe, wie in Böhmen.

In dem bereits erwähnten Majestätsrescript vom 29. Mai 1627 erkannte Ferdinand II. gegenüber allen drei Ländern der böhmischen Krone (oder Wenzelskrone) an, daß der damalige Aufstand nur ein partieller war und daß nur die die Katholiken betreffenden Majestate aufgehoben seien. Die andern Landesprivilegien, also die Theilnahme an der Landesgesetzgebung, das Recht der Verwaltung des Landes, die Rekrutenbewilligung, die Unveräußerlichkeit der Kron Güter ohne Einwilligung des Landes, die Lehnrechte zc., dies alles wurde anerkannt und auch fortan ausgeübt.

Böhmen blieb ein selbständiges Ganzes. Es gab keine gemeinsamen Ministerien mit den übrigen Ländern des jetzigen Oestreich, wie Niederösterreich und Ungarn. Das böhmische Volk konnte zu Kriegsdiensten nur dann aufgeboten werden, wenn es die Vertheidigung Böhmens galt. Handelte es sich beispielsweise um eine Kriegshilfe gegen die Türken, so mußte der Landtag derselben zustimmen. Alle Landesbeamten der höchsten Kategorie mußten ferner im Lande ansässig sein. Die Art und Weise der Verwendung der Steuern wurde stets genau vom Landtage vorgeschrieben und von der Regierung respectirt.

In den Declaratorien vom 1. Februar 1640 räumte Ferdinand III. den Ständen das Recht ein, alle Landesangelegenheiten frei zu discutiren.

Karl II. legte den böhmischen Ständen die pragmatische Sanction (1720) zur Genehmigung vor. Leopold II. restaurirte mit Rescript vom 12. August 1791 die von Joseph II. alterirte bisherige Verfassung von Böhmen. Die Stände erhielten auch wieder den Revers, daß den Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten des Landes kein Nachtheil zugesügt werden solle.

Mit dem Patent vom 6. August 1806 erlosch die Kurwürde Böhmens und die Verbindung mit dem deutschen Reiche. Das Patent gebraucht die Worte: „die mit der Krone Böhmen verbundene“ Kurwürde. Bekanntlich umfaßt die Krone Böhmen seit 1086 Mähren und seit 1353 Schlesien.

Zur Veräußerung der Landesdomänen wurde stets die Einwilligung der Stände für nöthig erachtet. So willigten die Stände im December 1825 ein, daß einige böhmische Domänen (Pardubic, Smikic, Zbirov) zur Tilgung der östreichischen Staatsschulden veräußert würden.

Am 7. September 1836 ließ sich Ferdinand V. als König von Böhmen zu Prag feierlich krönen.

Daß die Stände der vierziger Jahre die Steuerpostulate gar nicht beriethen, sondern sich mit der Auffahrt auf dem prager Schlosse begnügt hätten, ist übertrieben. Allerdings hielt man damals viel auf das Landtagsceremoniell und dieses schrieb genau vor, wie die Stände en parade in den ihnen aus „besonderer Gnade“ (1808) verliehenen rothen Gewändern unter Vortritt der Livréebedienten und mit angezündeten Flambeaux einherzu-

fahren hätten, aber die Landtage sanken trotzdem nie zu einer bloßen Cere-
monie herab. Die Stände stimmten über die Postulate alljährlich ab und
zwar in böhmischer Sprache, nämlich mit den Worten: *Priznávám se*.

Ferdinand V. erklärte in dem Hofdecrete vom 18. Juni 1847, er wolle
sich die Landesprivilegien und Freiheiten, wie solche in der Landesordnung
enthalten sind, gegenwärtig halten. Die Postulatlandtage gestatteten nicht
die nach 1848 in Uebung gekommene Erhöhung der Grundsteuer. Eifersüchtig
wachten die Stände über den Privilegien des Landes; Beweis dessen die De-
putation, die 1845 unter Mathias Thun nach Wien ging, und die Denk-
schriften vom Jahre 1847.

Im Jahre 1848 wurde die böhmische Verfassung abermals erneuert.
Kaiser Ferdinand gab in einem Schreiben vom 8. April 1848 folgende Er-
ledigung der böhmischen Deputation:

1. Die böhmische Nationalität hat durch vollkommene Gleichstellung
der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsver-
waltung und des öffentlichen Unterrichts als Grundsatz zu gelten;
2. Zu dem nächst einzuberufenden böhmischen Landtage sind alle Stände
des Landes zu versammeln. Diese Versammlung hat aus einer, alle Interessen
des Landes umfassenden, gleichmäßigen Volksvertretung auf der möglichsten
breiten Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle
Landesangelegenheiten zu berathen und zu beschließen, zu bestehen;
3. Die Errichtung verantwortlicher Centralstellen für das Königreich
Böhmen in Prag mit einem ausgedehnten Wirkungskreise wird bewilligt.

Bemerkenswerth erscheint noch folgender Umstand. Einzelne Mitglieder
der böhmischen Stände ließen im Anfang April 1848 eine Erklärung drucken
(Prager Zeitung 1848 Nr. 54), in welcher sie sich bereit erklärten, zur Zu-
standebringung einer zeitgemäßen Volksvertretung zusammenzuwirken. Zu
oberst war Karl Fürst Auersperg unterzeichnet.

Am 30. März 1848 kam in Brünn die Ständeversammlung zusammen.
Gleich in der ersten Sitzung wurde freiwillig jeder der sieben königlichen
Städte Mährens statt der bisherigen Collectivstimme eine Virilstimme zuge-
standen. Freiwillig wurde ferner der Bauernstand und die nicht habilitirten
Besitzer landtäfflicher Güter in den Landtag berufen.

Die folgenden Ereignisse sind bekannt.

Erst am 6. April 1861 wurde wieder ein böhmischer Landtag eröffnet.
Die Mitglieder der ständischen Corporation brachten dem Präsidium einen
wichtigen Protest rücksichtlich der neuen Verfassung zur Kenntniß. (Sten. Prot.
d. böhm. L. 1861 pag. 53). Sie beriefen sich auf die Landesordnung vom
Jahre 1627 und erklärten, daß sie durch ihre Theilnahme an der einberufe-
nen Versammlung den Rechten und Freiheiten des Königreichs Böhmen und

der Continuität seines durch eine ununterbrochene Reihe von Staatsacten staatsrechtlich gewährleisteten Bestandes nicht präjudicirt haben und nicht präjudiciren können.

Nach dem Gesagten wird auch klar, was die czechisch-nationale Partei in Böhmen gegenwärtig anstrebt. Sie will eine möglichst große Autonomie der Länder der Krone Böhmens; sie will ferner eine veränderte Wahlordnung. Während jetzt alle wichtigen Entscheidungen beim wiener Reichstage liegen, und dem böhmischen Landtag nur Ausnahmefälle bleiben, soll vielmehr Alles Angelegenheit des Landtags werden und der Reichsvertretungscompetenz nur die Ausnahmen zustehen. Die Machtstellung der Monarchie sei durch eine gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben zu wahren und die Einheit des Reichs in der Beachtung der Mannigfaltigkeit seiner Bestandtheile und ihrer geschichtlichen Rechtsentwicklung zu sichern.

Die Bedeutung der böhmischen Wenzelkrone liegt sonach darin, daß Böhmen eine staatsrechtliche Individualität, eine staatsrechtliche Persönlichkeit beansprucht. Diese staatsrechtliche Individualität manifestirt sich vornehmlich in folgenden Rechten, welche die Landesvertretung Böhmens ohne alle Rücksicht auf die neueste Landesordnung Schmerlings hat:

Erstens die Integrität des Territoriums, also die Zusammengehörigkeit mit Mähren und Schlesien, sammt dem eventuellen Heimfallsrecht auf die Lausitz und dem Lehnverhältnisse zum Egerer Gebiete; dann das Recht, beim Erlöschen des Hauses Habsburg einen König von Böhmen zu wählen; das alleinige Recht, die Verfassung zu ändern; das Recht, alle Steuern in Böhmen zu bewilligen; die Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung; die Mitverwaltung im Handel und in Polizeisachen; das Recht, über die Landesdomänen zu disponiren, Landestheile abzutreten oder zu erwerben; über Aufnahme von Mitgliedern in seine Mitte zu entscheiden; einen Landesausschuß zu wählen, welcher das Landesvermögen verwaltet; Gleichberechtigung der böhmischen Sprache mit der deutschen in Schule und Gericht; das Recht, zu verlangen, daß sich der Kaiser von Oestreich als König von Böhmen krönen lasse und einen Eid dahin schwöre, daß er alle Rechte und Freiheiten der böhmischen Krone — oder mit einem Ausdrucke der Pietät — der h. Wenzelkrone wahren und schützen wolle und solle.

Aus Schwaben.

Die württembergische Regierung und die Parlamentswahlen.

7. März.

Auch bei den Zollparlamentswahlen ist das Loos, die letzten zu sein, uns Schwaben nicht erspart worden. Indessen, wir sind es gewöhnt; wun-